



# Verkaufsstätten

Muster – Verkaufsstättenverordnung (07/2014)

## Verkaufsstätte

mit Verkaufsräumen und Ladenstraßen

> 2000m<sup>2</sup> Nutzfläche



3 h



in DS



in BS

### §18 Sicherheitsbeleuchtung

In Verkaufsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucher und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

- Elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen
- Verkaufsräumen
- Notwendigen Fluren für Kunden, Treppenträumen und -erweiterungen, Ladenstraßen
- allen übrigen Räumen für Besucher sowie Toiletenträumen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Arbeits- und Pausenräumen für Beschäftigte < 20m<sup>2</sup>
- für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen
- Lagerflächen nach ASR 7/4

► Zugelassen sind:

Zentralbatterie

Gruppenbatterie

Einzelbatterie

NEA,  $\Delta U_{\max.}$  0,5s

Die jeweilige LBO sowie die Auflagen der Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept sind ebenfalls zu beachten.

